

Fertigung: .....

Anlage: .....

Blatt: .....

## **SATZUNGEN**

### **der Gemeinde Münstertal (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)**

über

**a) die planungsrechtlichen Festsetzungen  
zur 10. Änd. des Bebauungsplans "Hof-Wogenbrunn" und**

**b) die örtlichen Bauvorschriften  
zur 10. Änd. des Bebauungsplans "Hof-Wogenbrunn"**

**als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat am 23.11.2020

a) die planungsrechtlichen Festsetzungen zur 10. Änd. des Bebauungsplans "Hof-Wogenbrunn" sowie

b) die örtlichen Bauvorschriften zur 10. Änd. des Bebauungsplans "Hof-Wogenbrunn"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259).

## § 1 Gegenstand der 10. Änderung

Gegenstand der 10. Änderung ist:

1. der "Zeichn. Teil" in der Fassung der 1. Änderung vom 19.06.1984
2. die Bebauungsvorschriften vom 21.11.2011 (i.d.F. der 9. Änderung)

## § 2 Inhalt der 10. Änderung

Der Bebauungsplan wird i.R.d. 10. Änderung zeichnerisch durch ein Deckblatt im Bereich der Flst.Nrn. 445 und 445/1 sowie in einem Teilbereich der Flst.Nrn. 446 (Zufahrt) und 38/1 (L 123) geändert.

Mit dem Ausbau der L 123 und der neu gestalteten Zufahrt östlich des Flst.Nr. 445 kann die ursprünglich ausgewiesene Wendepalte im Bereich des Flst.Nr. 445/1 entfallen. Damit kann das bisher zum Abbruch vorgesehene Nebengebäude erhalten und als Bestand festgesetzt werden.

Die Bebauungsvorschriften, die bereits i.R.d. 9. Änd. im Hinblick auf zwischenzeitlich geänderte Gesetzesgrundlagen formal in Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Hinweise aufgegliedert wurden, dienen als Grundlage für eine Neufassung der Festsetzungen für die 10. Änd. des Bebauungsplans.

## § 3 Bestandteile des geänderten B-Plans

- a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 10. Änd. des Bebauungsplans bestehen mit Inkrafttreten dieser Satzung neben den nicht geänderten Bestandteilen aus:

1. dem Deckblatt – Zeichn. Teil zur 10. Änd. M. 1:500 i.d.F.v. 02.11.2020
2. dem Textlichen Teil – Planungsrechtl. Festsetzungen zur 10. Änd. i.d.F.v. 02.11.2020

- b) Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan bestehen mit Inkrafttreten dieser Satzung neben den nicht geänderten Bestandteilen aus:

1. dem Deckblatt – Zeichn. Teil zur 10. Änd. M. 1:500 i.d.F.v. 02.11.2020
2. dem Textlichen Teil – Planungsrechtl. Festsetzungen zur 10. Änd. i.d.F.v. 02.11.2020

- c) Beigefügt sind:
1. die gemeinsame Begründung mit Umweltbelangen zur 10. Änd. i.d.F.v. 02.11.2020
  2. die Hinweise und Empfehlungen zur 10. Änd. i.d.F.v. 02.11.2020
  3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Freiraum- u. Landschaftsarchitektur, R. Wermuth, Eschbach i.d.F.v. 24.03.2020
  4. Übersichtsplan zur 10. Änd. M. 1:5.000 i.d.F.v. 02.11.2020

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Die 10. Änd. des Bebauungsplanes "Hof-Wogenbrunn" und die örtlichen Bauvorschriften zur 10. Änd. des Bebauungsplans "Hof-Wogenbrunn" treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Münstertal, den .....

.....

Ahlers, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Münstertal übereinstimmt:

- Aufstellungsbeschluss
- Offenlage
- Satzungsbeschluss

Münstertal, .....

.....

Ahlers, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung v. 03.11.2017  
Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom

Münstertal, .....

.....

Ahlers, Bürgermeister